

# Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB



Fon +49 2191 4222412  
Fax +49 2191 422213  
info@ccm-machinery.com  
www.ccm-machinery.com

## 1. Allgemeine Bestimmung

1.1 Für den Umfang unserer sämtlichen Lieferungen und/oder Leistungen (nachfolgend „Lieferungen“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende, von diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, von diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender oder ergänzender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen unserer Geschäftspartner widersprechen wir hiermit ausdrücklich, auch im Voraus, für alle zukünftigen Geschäfte.

1.2 Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Es gelten jeweils die aktuellsten Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

## 2. Vertragsschluss

2.1 Mit Übersendung unserer Auftragsbestätigung in Text-/Schrift- oder elektronischer Form kommt der Vertrag zustande.

2.2 Unterbleibt die Auftragsbestätigung, kommt der Vertrag spätestens mit Zugang der Anzeige der Abhol-/Versandbereitschaft der Ware, sofern diese unterbleibt mit Bereitstellung oder Versendung der Ware zustande.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise gelten ab Werk und ausschließlich in Euro, exklusive Verpackung, Fracht, Zölle, anfallende Gebühren insbesondere für Akkreditive und sonstige Nebenleistungen, die gesondert berechnet werden. Zu den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung hinzuzurechnen.

3.2 Die Zahlung ist wie folgt zu leisten: 40% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 50% sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.

3.3 Sämtliche Zahlungen sind kostenfrei und ohne jeden Abzug zu leisten und zwar innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

3.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten und mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 4. Lieferzeit

4.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Dazu ist erforderlich, dass die vom Besteller zu liefernden Informationen eingegangen sind und die Anzahlung gemäß III. (2) eingegangen ist. Die Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Besteller die ihm obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt; dies gilt nicht, sofern wir die Verzögerung zu vertreten haben.

4.2 Kommen wir mit unseren wesentlichen Leistungsverpflichtungen in Verzug, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Der Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, es sei denn es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung oder die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.

4.3 Ist die Einhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

## 5. Gefahrübergang

5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk verlässt. Verzögert sich die Abholung/der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht die Gefahr bereits am Tag der Anzeige der Abhol-/Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5.2 Teillieferungen sind zulässig. Der Gefahrübergang bei Teillieferungen erfolgt gemäß Abs. 1.

5.3 Auf Wunsch des Bestellers versichern wir die Ware auf Kosten des Bestellers gegen Transportschäden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB



Fon +49 2191 4222412  
Fax +49 2191 422213  
info@ccm-machinery.com  
www.ccm-machinery.com

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Ware bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Vertrag in unserem Eigentum.

6.2 Die Ware darf nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang von dem Besteller veräußert werden. Für den Fall von Veräußerungen tritt der Besteller hierdurch die Kaufpreisforderung, die ihm durch Veräußerung erwächst bis zur Höhe unserer aus diesem Vertrag resultierenden Forderungen an uns ab.

6.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## 7. Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige

7.1 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist der Besteller nicht Kaufmann, sind uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Mängelanspruches ausgeschlossen.

## 8. Rechte des Bestellers bei Mängeln

8.1 Der Besteller hat bei Sachmängeln die gesetzlichen Mängelansprüche gemäß § 437 BGB und, soweit einschlägig, gemäß § 634 BGB jedoch mit der Maßgabe, dass Schadensersatz nur für den Fall gefordert werden kann, dass uns, d. h. einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8.2 Werden im Rahmen der Nacherfüllung Teile ersetzt, gehen die ersetzten Teile in unser Eigentum über.

8.3 Stellt sich nach einer Mängelrüge des Bestellers nachträglich heraus, dass ein Mangel nicht vorlag, so sind die uns entstandenen Kosten vom Besteller zu erstatten.

## 9. Verjährung der Mängelansprüche

9.1 Mängelansprüche, insbesondere gemäß § 437 BGB und § 634 BGB verjähren in 12 Monaten, sofern der Besteller Kaufmann oder Unternehmer ist.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Ist der Besteller Kaufmann, ist der allgemeine Gerichtsstand unser Hauptsitz in Remscheid für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

10.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

10.3 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Stand Januar 2019

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Service- und Montageleistungen



Fon +49 2191 4222412  
Fax +49 2191 422213  
info@ccm-machinery.com  
www.ccm-machinery.com

## Zur Verwendung gegenüber :

1. Einer Person ,die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer).
2. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Service- und Montageleistungen, die die Jörg Remers CC-Machinery (nachfolgend: CCM) für Kunden (nachfolgend: Besteller) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. CCM ist berechtigt, zur Erbringung der Leistung qualifizierte Subunternehmer einzusetzen.

1. Der Lieferer / die CCM behält sich an Mustern ,Kostenvorschlägen ,Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form -,Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer verpflichtet sich,vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

## 2. Montagepreis und Zahlung

Die Service- oder Montageleistung wird nach Zeitabrechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

Die vereinbarten Beträge verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer, die dem Lieferer bzw. Montageunternehmer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu vergüten ist.

Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto sofort – oder nach besonderer schriftlicher Vereinbarung zu leisten.

Der Montageunternehmer ist berechtigt ,bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt , wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich auf dem Konto des Lieferers/Montageunternehmers – die CCM , gutgeschrieben wird.

## 3. Mitwirkung des Bestellers

3.1 Der Besteller hat das Service- oder Montagepersonal bei der Durchführung der Service- oder Montageleistung auf seine Kosten zu unterstützen.

3.2 Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Service- oder Montageort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Service- oder Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Service- oder Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt CCM von Verstößen des Service- oder Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit CCM den Zutritt zum Service- oder Montageort verweigern.

## 4. Technische Hilfeleistung des Bestellers

4.1 Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Service- oder Montageleistung erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Service- oder Montageleiters zu befolgen. CCM übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Service- oder Montageleiters entstanden, so gelten

Abschnitt 7 und Abschnitt 8.

b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).

d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Service- oder Montagepersonals.

Volksbank im Bergischen Land eG | IBAN DE44340600940004795779 | BICVBRSD33XXX Amtsgericht Wuppertal | HRA 23621 |  
Steuernummer 126/5832/0337 | EG-Identnummer DE286510155 Geschäftsführer | Andreas Heubes | Wolfgang Pfeffer | Jörg Remers

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Service- und Montageleistungen



Fon +49 2191 4222412  
Fax +49 2191 422213  
info@ccm-machinery.com  
www.ccm-machinery.com

f) Transport der benötigten Teile und Materialien von der Abladestelle zum Service- oder Montageort, Schutz der Teile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen des Service- oder Montageorts.

g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Service- oder Montagepersonal.

h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung der betreffenden Maschine bzw. der Maschinenkomponente und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

4.2 Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Service- oder Montageleistung unverzüglich nach Ankunft des Service- oder Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von CCM erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

4.3 Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist CCM nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von CCM unberührt.

## 5. Montagefrist , Montageverzögerung

5.1 Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Service- oder Montageleistung zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

5.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschuldung des Montageunternehmers , so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

5.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel , soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

## 6. Abnahme

6.1 Der Besteller ist zur Abnahme der Service- oder Montageleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine vertraglich vorgesehene Erprobung der betreffenden Maschine bzw. Maschinenkomponente stattgefunden hat. Erweist sich die Service- oder Montageleistung als nicht vertragsgemäß, so ist CCM zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

6.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von CCM, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Service- oder Montageleistung als erfolgt.

6.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

## 7. Mängelansprüche

7.1 Nach Abnahme der Service- oder Montageleistung haftet CCM für Mängel der Service- oder Montageleistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Nr. 5 und Abschnitt 8 in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich CCM anzuzeigen.

7.2 Eine Haftung seitens CCM besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.

7.3 Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von CCM vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von CCM für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei CCM unverzüglich zu verständigen ist, oder wenn CCM – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von CCM Ersatz der Kosten in angemessener Höhe zu verlangen.

7.4 Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt CCM – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für CCM eintritt.

7.5 Lässt CCM – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen,

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Service- und Montageleistungen



Fon +49 2191 4222412  
Fax +49 2191 422213  
info@ccm-machinery.com  
www.ccm-machinery.com

so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Service- oder Montageleistung trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 8.3 dieser Bedingungen

## 8. Haftung des Montageunternehmers, Haftungsausschluss

8.1 Wird bei der Montage ein von Montageunternehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Montageunternehmers beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

8.2 Wenn durch Verschulden des Montageunternehmers der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen, insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 7 und 8.1 und 3.

8.3 Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Montageunternehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:

8.4 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Mangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 7.2. dieser Bedingungen.

8.5 Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

8.6 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

8.7 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer / CCM den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8.8 Die in Abschnitt 6.7. genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitts 7.2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn:

- Der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet

- Der Besteller den Lieferer / die Tempo-Pack GmbH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 6. 7. ermöglicht

- Dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben

- Der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht

- Die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

8.9 Für Schäden, die nicht am der betreffenden Maschine oder Maschinenkomponente selbst entstanden sind, haftet der Montageunternehmer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Service- und Montageleistungen



Fon +49 2191 4222412  
Fax +49 2191 422213  
info@ccm-machinery.com  
www.ccm-machinery.com

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## 9. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 8. 9 a – d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechen ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## 10. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer / der CCM, bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## 11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

Stand Januar 2019

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Ersatzteilgeschäft



Fon +49 2191 4222412  
Fax +49 2191 422213  
info@ccm-machinery.com  
www.ccm-machinery.com

## 1. Allgemeines

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und einem Besteller abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Besteller ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

1.2 Mündliche Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## 2. Lieferfrist

2.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung

2.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

2.3 Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unsres Willens liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn Sie während einer vorliegenden Verzögerung entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

2.4 Überschreitet der Verkäufer schuldhaft die Lieferfristen, so kommt er erst in Verzug, wenn der Besteller ihn unter Setzung einer angemessenen Frist auffordert, erneut zu liefern. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Ansprüche auf Ersatz des Verzugschadens bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Will der Besteller darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns zunächst eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Will der Besteller einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, finden die Beschränkungen von Nummer 9 b Anwendung. Wird, während wir in Verzug sind, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haften wir mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre

## 3. Lieferumfang

3.1 Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.

3.2 Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserungen der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind. Gleiches gilt für Änderungen des Lieferumfangs.

## 4. Unmöglichkeit

Soweit uns die Lieferung unmöglich wird, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist jedoch beschränkt auf 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann.

Weitergehende Ansprüche wegen Unmöglichkeit sind ausgeschlossen. Soweit die Unmöglichkeit vorsätzlich

oder grob fahrlässig verursacht wurde, gilt diese Beschränkung nicht. Basiert die Unmöglichkeit auf Höherer Gewalt, so sind Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen.

## 5. Annulierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von seinem Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Ersatzteilgeschäft



Fon +49 2191 4222412  
Fax +49 2191 422213  
info@ccm-machinery.com  
www.ccm-machinery.com

## 6. Verpackung und Versand

Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und von uns berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

## 7. Abnahme und Gefahrenübergang

7.1 Der Besteller ist verpflichtet den Liefergegenstand abzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (z.B. Lieferung durch uns) erfolgt die Übergabe in unserem Werk Plüderhausen. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergangsort zu prüfen. Der Besteller hat die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb derselben Frist abzunehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend zur Abnahme verhindert.

7.2 Nimmt der Besteller den Liefergegenstand nicht an, so kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

7.3 Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Besteller über. Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.

7.4 Wird vereinbart, dass Lieferung durch uns erfolgt, geht die Gefahr mit Übergabe der Sache an den Frachtführer auf den Besteller über. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-Transport-, und Feuerschaden versichert.

## 8. Preisänderungen

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Besteller Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen.

## 9. Gewährleistung / Haftung

9.1 Während eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Gefahrübergang hat der Besteller zunächst einen Anspruch auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Bei der Wahl des Gewährleistungsrechtes hat der Besteller das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Im Falle der Nachbesserung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, soweit sich die Kosten nicht dadurch erhöhen,

dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Aufwendungen sind insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Sollte die Nacherfüllung zu keinem Erfolg führen oder unverhältnismäßig sein, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Das Recht zum Rücktritt oder zur Minderung kann er nur geltend machen, sofern er uns erfolglos, unter Setzung einer angemessenen Frist, zur Nachbesserung aufgefordert hat.

9.2 Unsere Haftung, die eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen ist auf die Fälle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften wir grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Schadensersatzanspruch ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Schäden durch den Vertragsgegenstand an anderen Rechtsgütern des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Regelung erstreckt sich auch auf Schadensersatzansprüche neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch bei Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

9.3 Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen. Gleiches gilt bei unerheblichen Abweichungen der vereinbarten Beschaffenheit oder Schäden, die nach Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die im Vertrag nicht vorausgesetzt wären. Im Falle eines Mangels, der auf einer fehlerhaften Montage beruht, sind wir nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn die Montage oder der Einbau der verkauften Sache fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Besteller darzulegen und zu beweisen.

9.4 Schäden, die aufgrund ungenügender oder unrichtiger Angaben über Betriebsverhältnisse des Bestellers, durch unsachgemäße Behandlung oder Anbringung der Vertragsware, durch übermäßige Beanspruchung oder dadurch entstehen, dass der Besteller oder durch ihn beauftragte Dritte ohne unsere Genehmigung Änderungen oder Reparaturen an der Vertragsware vornimmt, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen Ersatzteilgeschäft



Fon +49 2191 4222412  
Fax +49 2191 422213  
info@ccm-machinery.com  
www.ccm-machinery.com

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Zahlung vor.

10.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Herausgabe der Vertragsgegenstände zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten.

10.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern die gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgeben oder dies ausdrücklich von uns erklärt wird. Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen rechts oder einem öffentlich- rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

10.4 Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, sowie bei Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Bestellers, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.

## 11. Haftung aus Delikt / Produkthaftung

Schadensersatzansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs-

---

und Erfüllungsgehilfen. Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Produkthaftung nach dem ProdHaftG haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 12. Preise, Zahlungsbedingungen

12.1 Die Preise gelten ab Werk und ausschließlich in Euro, exklusive Verpackung, Fracht, Zölle, anfallende Gebühren insbesondere für Akkreditive und sonstige Nebenleistungen, die gesondert berechnet werden. Zu den Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung hinzuzurechnen.

12.2 Die Zahlung ist wie folgt zu leisten: 40% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 50% sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.

12.3 Sämtliche Zahlungen sind kostenfrei und ohne jeden Abzug zu leisten und zwar innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

12.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten und mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort ist Remscheid, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

13.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage beim Landgericht Wuppertal zu erheben. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

13.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

## 14. Sonstiges

14.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

14.2 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand Januar 2019

Volksbank im Bergischen Land eG | IBAN DE44340600940004795779 | BIC VBRSD33XXX Amtsgericht Wuppertal | HRA 23621 |  
Steuernummer 126/5832/0337 | EG-Identnummer DE286510155 Geschäftsführer | Andreas Heubes | Wolfgang Pfeffer | Jörg Remers